

Lisa Köhn
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bestätigung über Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de

Leitungsauskunft: 1478644 in Göhlen, Hornkatener Str.

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 6.06.2025

Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln Ihnen eine detaillierte Auskunft.

Betroffene Netzbetreiber:

- HanseGas GmbH

Nicht betroffene Netzbetreiber:

- Bayernwerk Netz GmbH

- Schleswig-Holstein Netz AG

- EDIS Netz GmbH

- Avacon Netz GmbH

Kartendarstellung:



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202500419

Schwerin, den 06.06.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Ihr Zeichen: 6.6.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

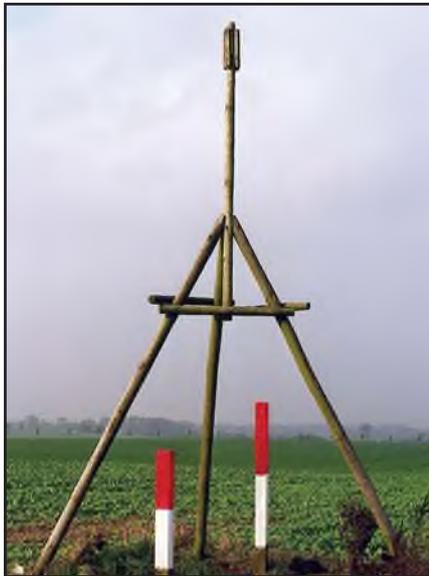
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

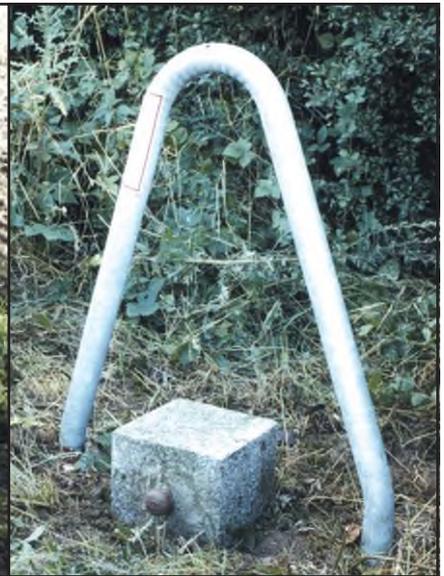
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



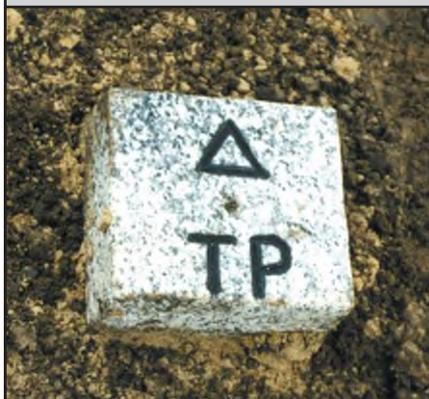
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



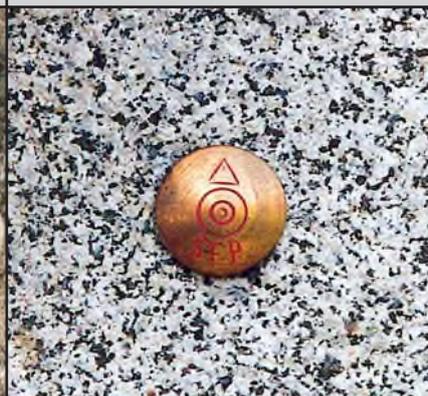
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2695-2025**

Schwerin, 6. Juni 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Ihre Anfrage vom 05.06.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Nur per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0919-25-FNP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baudbwtoeb@bundeswehr.org	12.06.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.06.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 05.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
10.06.2025

Unser Zeichen
2024-001839-02-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
led/köh_3135

Ihre Nachricht vom
05.06.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

5. Änderung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen - Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M627a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Lisa Köhn
 Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ines Urbanneck
 Telefon 0341 3504 495
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 06130/25
 Reg.-Nr.: 06130/25

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 17.06.2025

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 E-Mail 05.06.2025 GDMCOM led/köh_3135

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.309246, 11.400968

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen - Vorentwurf**

PE-Nr.: 06130/25

Reg.-Nr.: 06130/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

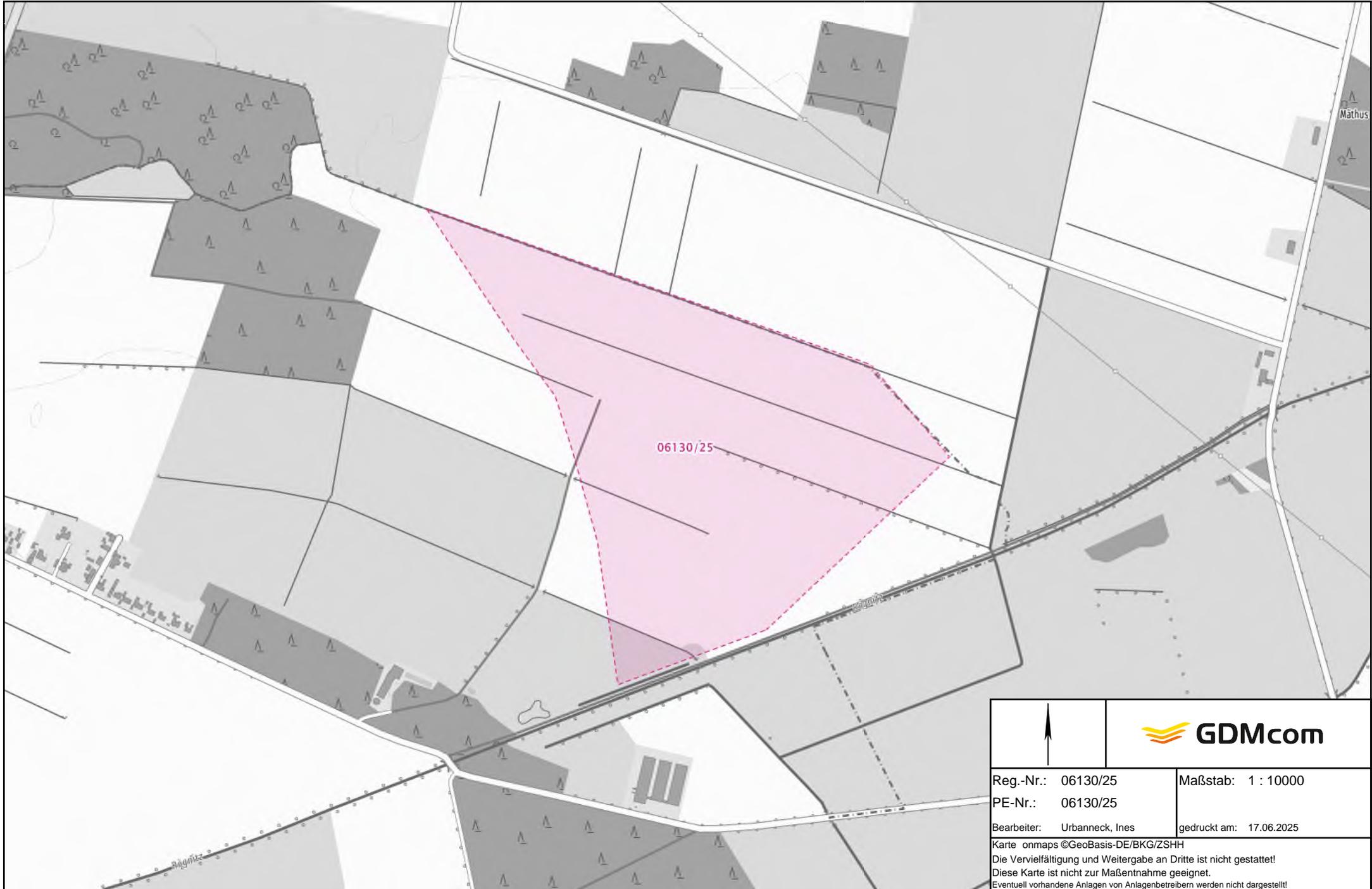
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 06130/25		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 06130/25		gedruckt am: 17.06.2025	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines			
<small>Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!</small>			

HanseGas GmbH, Am Bahndamm 1, 19309 Lenzen

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

HanseGas GmbH
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.hansegas.com

Ihr Ansprechpartner

Center Lenzen
T 0 38 79 21-5 08 71

Leitungsauskunft-Lenzen
@hansegas.com

Datum
6. Juni 2025

Leitungsauskunft: 1478644-HANG
Adresse: Göhlen, Hornkatener Str.
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB
Erstellt am: 6.06.2025

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gute Nachrichten für Sie: Im angefragten Bereich sind in unserem Netz keine Leitungen verzeichnet. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z. B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. **Diese Auskunft ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Center erforderlich
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Geschäftsführung:
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Lisa Hebenstreit

Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum
6. Juni 2025

Wichtig:

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Center. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Lenzen
Center Lenzen

Anlagen:

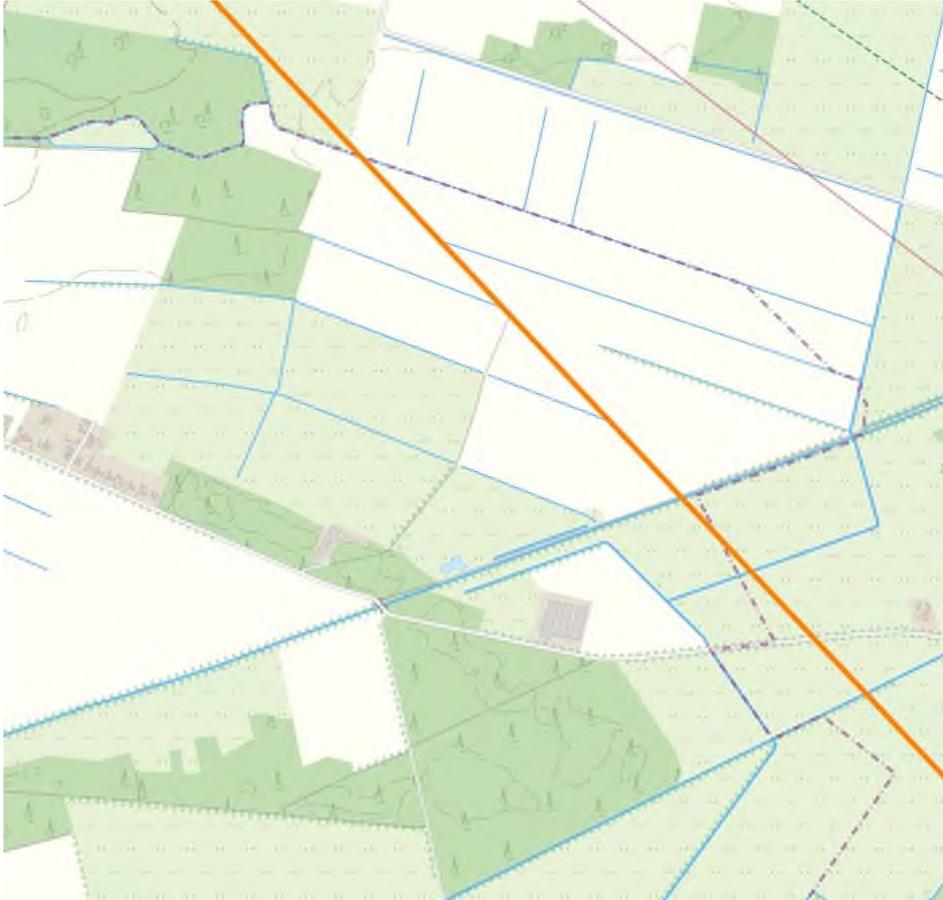
- Index
- Legende
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen

Lisa Köhn

Von: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany
<Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 10. Juni 2025 16:55
An: TöB
Cc: Lisa Köhn
Betreff: AW: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Guten Tag,

durch das Plangebiet verläuft aktuell eine Vodafone Richtfunkstrecke:



Folgend finden Sie die Koordinaten der Stationen sowie die Antennenhöhe an der jeweiligen Station:

Station 1 – B11CY

53 16 6 N 11 29 3.5 E

Antennenhöhe: 60m über Grund

Frequenzband 18.000MHz

Station 2 – B0633

53 20 38 N 11 20 57.6 E

Antennenhöhe: 80m über Grund

Sofern der Sicherheitsabstand von 30m zu diesen Richtfunkstrecken eingehalten wird, ist nicht mit Störungen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Richtfunk.Auskunft

Vodafone GmbH, Düsseldorf

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. Juni 2025 15:49

An: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; kontakt@bvv.de; raumbezug@laiv-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <baiudbwinfrai3toeb@bundeswehr.org>; leitungsauskunft@50hertz.com; info@gdmcom.de; Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>; leitungsauskunft@wemag.com; leitungsauskunft@wemacom.de; Ute.Glaesel@telekom.de; Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; kundencenter1@zkwal.de; mail@wbv-untere-elde.de; o.blietz@ba.mv-regierung.de; landgesellschaft@lgm.de; Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>; Hannes.parbs@hansewerk.com; poststelle@eba.bund.de; jasnitz@lfoa-mv.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost <db.dbimm.baurecht-ost@deutschebahn.com>; poststelle@sn.sbl-mv.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; knoll@schwerin.ihk.de; poststelle@lung.mv-regierung.de

Betreff: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

This email was sent from outside our network. Please verify if the sender is trusted and be cautious of suspicious links or attachments. If you are unsure, kindly use the [Report](#) button to submit the email.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Göhlen beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 1. Juli 2025 15:06
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01432903, VF und VDG, Gemeinde Göhlen, led/köh_3135,
5. Änderung des Flächennutzungsplans

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - TOEB
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01432903
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 01.07.2025
Gemeinde Göhlen, led/köh_3135, 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wasser- und Bodenverband Untere Elde – Lindenstr. 30 – 19288 Ludwigslust

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Ludwigslust, 12.06.2025
He

Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:
Von der geplanten Maßnahme sind mehrere Gewässer zweiter Ordnung betroffen u.a.
WL 001 Ludwigsluster Kanal, WL 64, WL 64002, WL 64003, WL64004, WL 63001, WL 63001/1, WL
63006, WL 62007, WL 62 und WL 62002.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Der Gewässerschutzstreifen von beidseitig 7,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
2. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
3. Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0m auf normale Tiefe gebracht werden.
4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.
Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.

7. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugänglich sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder –kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

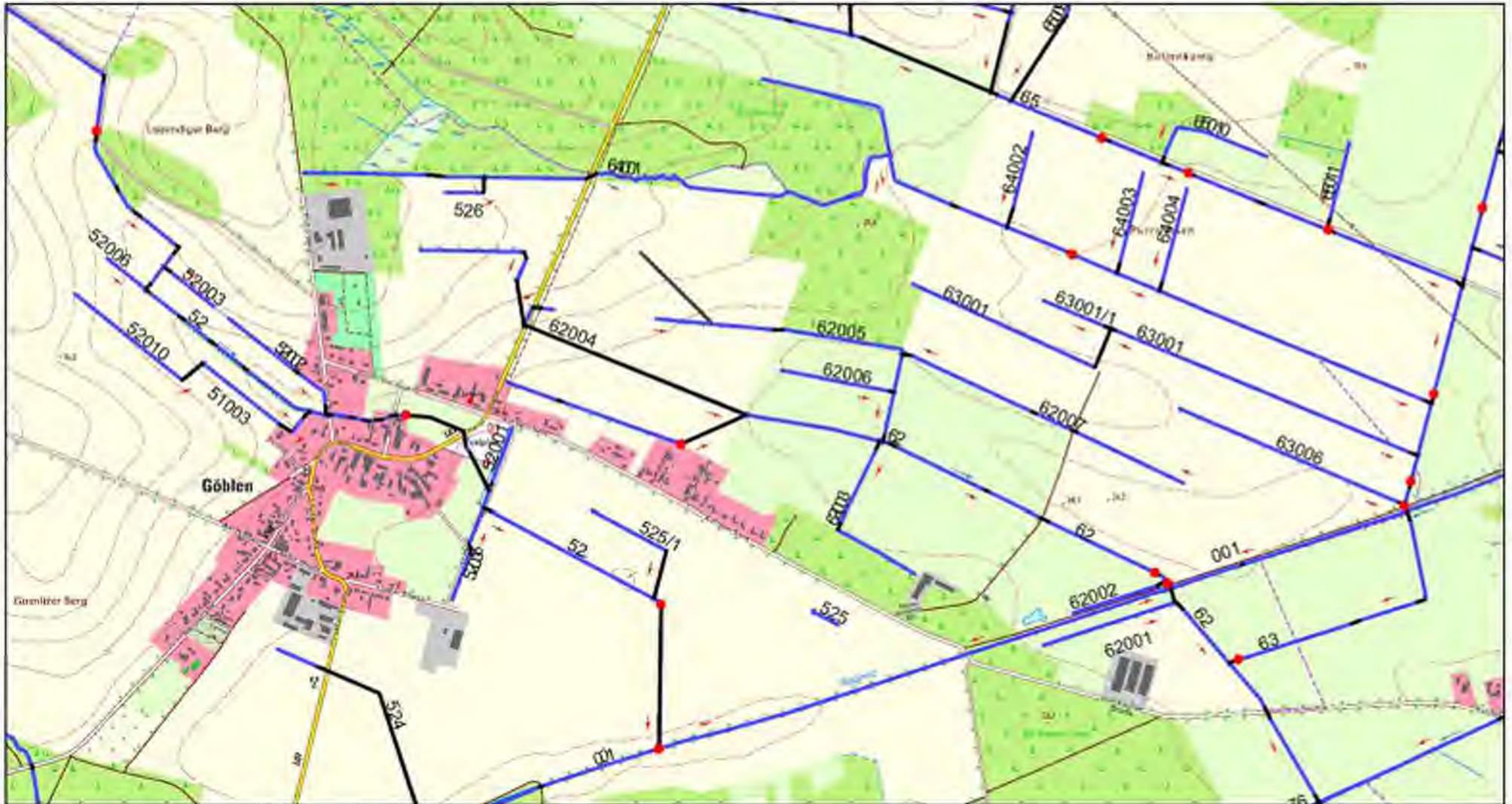
Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Heike Heller
Verbandsingenieurin

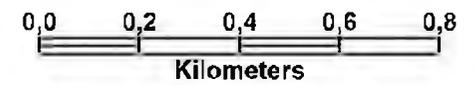


**Wasser- und Bodenverband
Untere Elde**

Kartenausschnitt

Legende

- A Gewässernummer
- Stau
- Verrohrung
- Wasserstraße
- Gewässer 1. Ordnung
- Gewässer 2. Ordnung
- DTK10



Lisa Köhn

Von: Dobbertin, David <David.Dobbertin@lgmv.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Juni 2025 13:59
An: TöB
Cc: Ost, Roland; Nienkarken, Ulf
Betreff: WG: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen
Anlagen: 05.06.2025_Anschreiben TÖB_Verteiler.pdf; Verfahrensvollmacht.pdf; 03_Umweltbericht_April 2024.pdf; 04_Biotopkartierung.pdf; 01 Planzeichnung April 2024.pdf; 02_Begründung_April 2024.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 05.06.2025 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LG) zur o.g. Maßnahme gebeten.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft.

Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen.

Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. David Dobbertin
Grundstücksverkehr



T +49 (3866) 404 -324

M +49 (173) 62 92 216

David.Dobbertin@lgmv.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen
www.lgmv.de

 **LANDGESELLSCHAFT**
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Till Backhaus, Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsführung: Daniela Degen-Lesske (Ass. Jur.), Till Pagels (M.Sc. Agrarwissenschaften)
Sitz der Gesellschaft: Leezen · AG Schwerin · HRB 944 · St.Nr. 090/126/00019

Datenschutzhinweis Wir verarbeiten Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)). Wir weisen darauf hin, dass, wenn Sie per E-Mail-Kontakt mit uns aufnehmen, Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen nach den gesetzlich vorgegebenen Vorschriften gespeichert werden. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter. Weitere Informationen bekommen Sie unter <https://www.lgmw.de/datenschutz>.

Von: Greve, Christine <Christine.Greve@lgmv.de>
Gesendet: Freitag, 6. Juni 2025 09:02
An: Ost, Roland <Roland.Ost@lgmv.de>; Dobbertin, David <David.Dobbertin@lgmv.de>
Cc: Nienkarken, Ulf <Ulf.Nienkarken@lgmv.de>
Betreff: WG: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Hallo Herr Ost, Hallo David,

bitte einmal in die Bearbeitung übernehmen. Vielen Dank Christine Greve

Von: Landgesellschaft <landgesellschaft@lgmv.de>
Gesendet: Freitag, 6. Juni 2025 08:52
An: Lange, Anja <Anja.Lange@lgmv.de>; Greve, Christine <Christine.Greve@lgmv.de>
Betreff: WG: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Zur weiteren Verwendung.

LG Ute

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Juni 2025 15:49
An: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; kontakt@bvgv.de; raumbezug@laiv-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <baiudbwinfrai3toeb@bundeswehr.org>; leitungsauskunft@50hertz.com; info@gdmcom.de; Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>; leitungsauskunft@wemag.com; leitungsauskunft@wemacom.de; Ute.Glaesel@telekom.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; kundencenter1@zkwil.de; mail@wbv-untere-elde.de; o.blietz@ba.mv-regierung.de; Landgesellschaft <landgesellschaft@lgmv.de>; Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <richtfunk.auskunft@vodafone.com>; Hannes.parbs@hansewerk.com; poststelle@eba.bund.de; jasnitz@lfoa-mv.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost <db.dbimm.baurecht-ost@deutschebahn.com>; poststelle@sn.sbl-mv.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; knoll@schwerin.ihk.de; poststelle@lung.mv-regierung.de
Betreff: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Landgesellschaft M-V. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Göhlen beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

MIKAVI Planung GmbH
Frau Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeitung: Matthias Schwarz
Telefon: +49 (40) 23908-184
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: SchwarzM@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18.06.2025
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57185-571pt/020-2025#209

Betreff: 57185 (keine Göhlen) 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.06.2025

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 05.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Das im Betreff bezeichnete Baugebiet liegt in einiger Entfernung zu Bahnstrecken des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung nicht berührt.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarz

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Gemeinde Göhlen über
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönebeck

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 588 81 315
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-555-A15_Göhlen_FP_5Ä_2025-102
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 27. Juni 2025

per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Stellungnahme zur

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen

Ihre E-Mail vom 05.06.2025 – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Göhlen bzgl. der o.g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert. Der digitale Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 05.06.2025. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Gegen den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen bestehen aus meiner Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Guido Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb

Seite 1 von 1

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de



1516 EINGEGANGEN AM 04. JULI 2025 De



Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1785/25

Az. 506/13076/542-2025

Ihr Zeichen / vom
05.06.2025
led/köh_3135

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
01.07.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma Hanse-Werk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Jasnitz · Lange Straße 21 · 19230 Jasnitz

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Per Mail: toeb@mikavi-planung.de

Forstamt Jasnitz

Bearbeitet von: Frau Gennermann

Telefon: 038751 3313-18

Fax: 03994 235-432

E-Mail: sophie.gennermann@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-2-25/FoA32
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Jasnitz, 16. Juni 2025

Anlage: Übersichtskarte

Stellungnahme der Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

- Ihr Schreiben vom 05.06.2026
- Hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg/Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Jasnitz zur o. g. Beteiligung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern² nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Göhlen plant die Ausweisung eines Windenergiegebietes. Betroffen sind Flächen auf folgenden Flurstücken im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Jasnitz:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Göhlen	5	103, 104, 105, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118

Das geplante Vorhaben liegt mit dem Flurstück 110 in westlicher und mit dem Flurstück 118 in südöstlicher Richtung unmittelbar am Wald im Sinne des Gesetzes.

Danach zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von ≥ 50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen

¹ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - **BWaldG**) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

zum LWaldG M-V vom 4.9.1997) als Wald im Sinne des Gesetzes. Entsprechend § 2 in Verbindung mit §§ 10 und 35 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist das Forstamt Jasnitz der örtlich zuständige Vertreter der Landesforstanstalt.

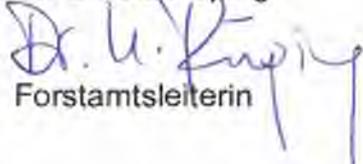
Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird dieser Abstand gemessen vom äußeren Rand des Rotordurchmessers.

Im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Jasnitz befindet sich das geplante Gebiet zur Windnutzung vollständig im Bereich der Waldbrandgefahrenklasse A nach § 15 Waldbrandschutzverordnung. Gemäß Erlass zum Waldbrandschutz³ sind jegliche Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst M-V zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen. Hier ist von Beeinträchtigungen/Störungen des Betriebs der kameragestützten Waldbrandüberwachung auszugehen. Die Kamera reagiert auf Veränderungen mit einer Warnmeldung (z. B. Rauchfahnen, aber auch sich bewegende Rotorblätter einer WEA). Hier käme es zu permanenten Warnmeldungen aller in Reichweite stehenden Überwachungsstandorte. Die aktuell im Land Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten kameragestützten Waldbrandüberwachungen haben regelmäßig eine Reichweite von 20 km. Der potentielle Antragsteller für die WEA hat daher sicherzustellen, dass die automatisierte Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der potentielle Antragsteller hat dazu vor dem Bau ein Unbedenklichkeitsgutachten des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems von der Firma IQ Wireless GmbH oder eines vom Betreiber benannten Dritten anfertigen zu lassen und dem Forstamt Jasnitz vorzulegen.

Bei Einhaltung der genannten gesetzlichen Vorgaben erhebt die Forstbehörde keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ursula Rüping

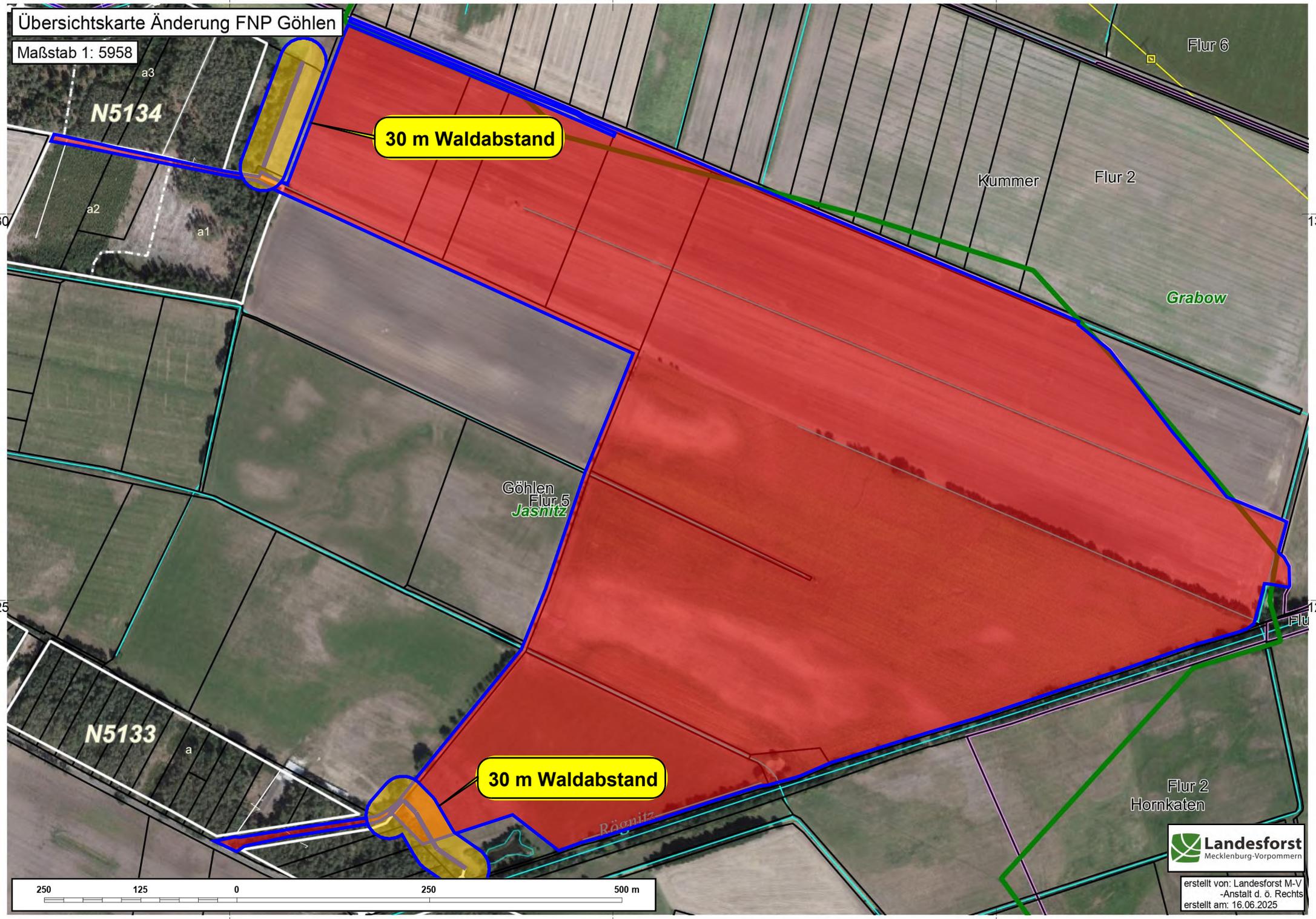


Forstamtsleiterin

³ Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden in Mecklenburg-Vorpommern (Waldbrandrunderlass - WaldBrErl M-V)

Übersichtskarte Änderung FNP Göhlen

Maßstab 1: 5958



30 m Waldabstand

30 m Waldabstand

Göhlen
Flur 5
Jasnitz

Grabow

Kummer

Flur 2

Flur 6

N5134

N5133

Rögnitz

Flur 2
Hornkaten



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 16.06.2025

Von: Dietz, Jassin Rayan <JassinRayan.Dietz@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Dienstag, 1. Juli 2025 14:00
An: TÖB
Betreff: Aw: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen
Anlagen: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen.msg; BIL-Boardingpass.pdf

Aktenzeichen: 20250701-135326

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20250701-
135326_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms

Abstimmung

7 Stimmen: Nein

2 Stimmen: Enthaltung

Gründe der Gemeinde Alt Krenzlin zum Versagen des gemeindlichen Einvernehmens

5. Änderung zum Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen

1. Abstand Windeignungsgebiet zu bewohnten Flächen im Umkreis: Der Mindestabstand entspricht grade so den gesetzlichen Mindestanforderungen von 1.000 m bzw. 800 m. Probleme der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf sind vorprogrammiert, analog Alt Krenzlin [S. 10 Umweltbericht]

2. Vorkommen von Schwarz- und Rotmilan im bzw. nahe des UG nachgewiesen [S. 13/14 Umweltbericht]

3. Zerstörung des Landschaftsbildes im Bereich der sehr hohen Schutzwürdigkeit [S. 19 Umweltbericht]

4. Entfernung des Landschaftsschutzgebietes "Schlosspark Ludwiglust und obere Röggnitzniederung" in einer Entfernung < 2 km [S. 22 Umweltbericht]

Bürgermeisterin

Meyer-Kropp



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per Mail an
toeb@mikavi-planung.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879340
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de
Unser Zeichen: 2025_2758
Schwerin, den 04.07.2025

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: led/köh_3135

Ihr Schreiben vom: 06.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigefügter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

1.2 Die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde stellt jedoch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale dar. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale muss immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de
<https://www.kulturwerte-mv.de>

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

3. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

3.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

3.2 Aufgrund der bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bereich des Vorhabens entdeckten Bodendenkmale ist absehbar, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.). Deshalb ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode erforderlich.

3.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

3.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

4. Erläuterungen

4.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

4.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

4.3 In die Ermittlung der Auswirkungen sind auch Bodendenkmale einzubeziehen, deren Vorhandensein ernsthaft anzunehmen beziehungsweise nahe liegend ist oder sich aufdrängt (Gutachten des Oberbundesadvokats beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). Dieser Konkretisierungsgrad ist mindestens im Fall der blau markierten Flächen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

4.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

5. Hinweise

5.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

5.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ramona Dornbusch



Datengrundlage:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Detlef Jantzen
Datum: 25.06.2025

Kartenhintergrund und -layer:
© LAiV M-V 2025

Maßstab: 1 : 10.000

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon **Fax**
03871 722-6307 03871 722-6377

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 250035

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
07.07.2025

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen; Amt Ludwigslust-Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Göhlen wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Herr Prieß, Tel.: -3312
Frau Raeck, Tel.: -3317
Herr Meier, Tel.: -3314
Herr Schreiber, Tel.: -3315
Herr Malsy, Tel.: -3319

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Herr Müller-Berthold, Tel.: -3816

FD 53 – Gesundheit

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Frau Kludasch, Tel.: -5334

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Seitens des Fachdienstes Regionalmanagement und Kreisentwicklung bestehen keine Bedenken.

Herr Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Frau Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte –blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Bei den mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Herr Kreidemann, Tel.: -6309

Bauleitplanung

Seitens der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.

Frau Struzyna, Tel.: -6307

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Frau Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	Sander 23.06.2025		Salomon 25.06.2025		-	-	-
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage				Salomon 25.06.2025			
Nachforderung lt. Anlage							

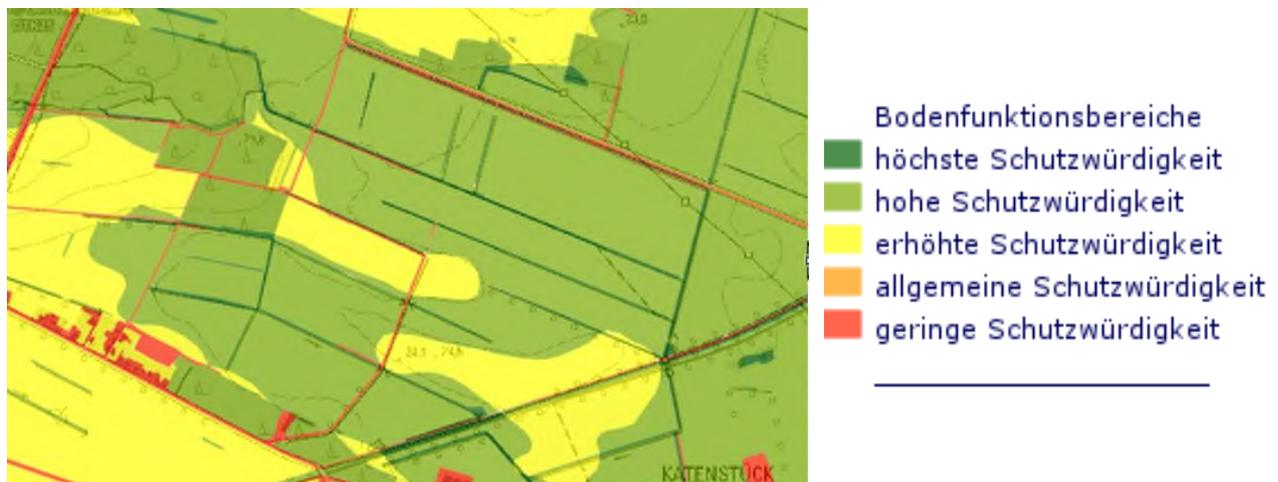
Grundwasser- und Bodenschutz

Az.: 532,533/68/2.4-11/E-0341/2025

Böden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen. Sie sollten nur nachrangig baulich genutzt werden.

Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Für die betreffende Fläche sind auch Böden mit hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesen (siehe Karte aus <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>).



Entsprechend des Umweltkartenportals des Landes sind im Geltungsbereich Moore vorhanden (siehe Kartenauszug).

Im Landesraumentwicklungsprogramm steht:

„6.1.3 Boden, Klima und Luft

(1)

Die Böden sind als Lebensgrundlage und zum Schutz des Klimas in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern. (Z)

Sie sollen vor Schadstoffeinträgen und insbesondere Schadstoffakkumulation geschützt werden.

Die klimaschädliche Degradierung von Moorböden, der Humusverlust und die Bodenerosion, die Bodenversiegelung und -verdichtung sollen auf ein Minimum reduziert werden.

Die natürlichen Funktionen des Bodens sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen erhalten werden.“

Bauliche Eingriffe, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, schädigen die Moorböden und setzen dabei klimaschädliche Gase frei. Insbesondere tiefgründige Moore müssen daher besonders geschützt und von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden. (Erlass v 2023)

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wurde in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im überragenden öffentlichen Interesse ist die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses für den Klimaschutz. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, soll jedoch nicht zu Lasten des Schutzes der Böden (insbesondere der kohlenstoffreichen Böden) erfolgen. Auch Bodenschutz ist effektiver Klimaschutz.

Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien auf Moorstandorten, insbesondere ohne Wiedervernässung, widersprechen

- dem EEG 2023-Ziel einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die dem Klimaschutz dient und nicht umwelt- und klimaschädigend erfolgen darf.
- der Erreichung der Emissionsminderungsziele des KSG. Die Schaffung neuer Wiedervernässungshindernisse schränkt den Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz zusätzlich ein, statt ihn – wie vom KSG gefordert – zu stärken.
- den politischen Zielen der KoaV der LReg, die einen Ausstieg aus moorschädigenden, entwässerungsbasierten Nutzungsformen vorsehen.
- der Absicht der BReg aus der Moorschutzstrategie, sich mit den Ländern für einen besseren Schutz von Moorböden vor Bebauung und gegen die Entstehung/ Verfestigung neuer Hemmnisse für Wiedervernässungen einzusetzen.

Die übergeordneten raumordnerischen Kriterien ersetzen nicht die standortbezogenen Anforderungen der moor- und bodenschonenden Zulassung von WEA.

Kohlenstoffreiche Böden sind besonders schutzwürdig (gemäß Bodenfunktionsbewertung i. d. R. mindestens „hohe Schutzwürdigkeit“ und „vor baulicher Nutzung zu schützen“), sie reagieren sehr empfindlich auf Einwirkungen und haben eine hohe Klimarelevanz. Ihre Bebauung soll deshalb grundsätzlich vermieden werden. Das gilt auch für entwässerte, degradierte Moorböden.

Die KBK25 ist eine Arbeitskarte, der eine Auswertung vorhandener Unterlagen, ohne oder nur mit anteiliger Überprüfung im Gelände, zu Grunde liegt. Detailliertere Aussagen wären mittels eines Gutachtens eines Boden-Fachkundigen erhältlich. Die Planung wäre dann entsprechend anzupassen.

Kartenauszug mit Darstellung der Moorflächen
Moorflächen (hellgrün) laut Konzeptbodenkarte:



X	Konzeptbodenkarte
	EINHEIT_ 5.1.1
	Bo_art Ha
	Einh_kurz HNn: og-Hn/F,s; og-Hn//F,s; GHn: og-Hn\;s; GGh, GGn: s; YK/HN: uk-s/og-Hn
	Einh_verba Hberwiegend (flachgründige) Niedermoore ;ber Sand, selten Moorgleye aus flachem Niedermoortorf rber Sand, gering verbreitet Humusgleye, selten Gleye aus Sand, selten Kolluvisole aus Sand eber Niedermoor (Erd- bis Mulmniedermoore)

Herr Sander, Tel.: -6895
Frau Salomon, Tel.: -6856

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen umfasst in der Flur 5, der Gemarkung Göhlen, die Flurstücke 103, 104, 105, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 vollständig oder in Teilflächen. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke bzw. Flurstückteile als Flächen zur Entwicklung eines Sondergebietes „Windpark“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenen Teilimmissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums *Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)* vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
4. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.

5. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.

6. Die *Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)* des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
7. Die *Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen* des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
8. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbe-
reich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und –einrichtungen, so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
5. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Herr Poppe, Tel.: -6703

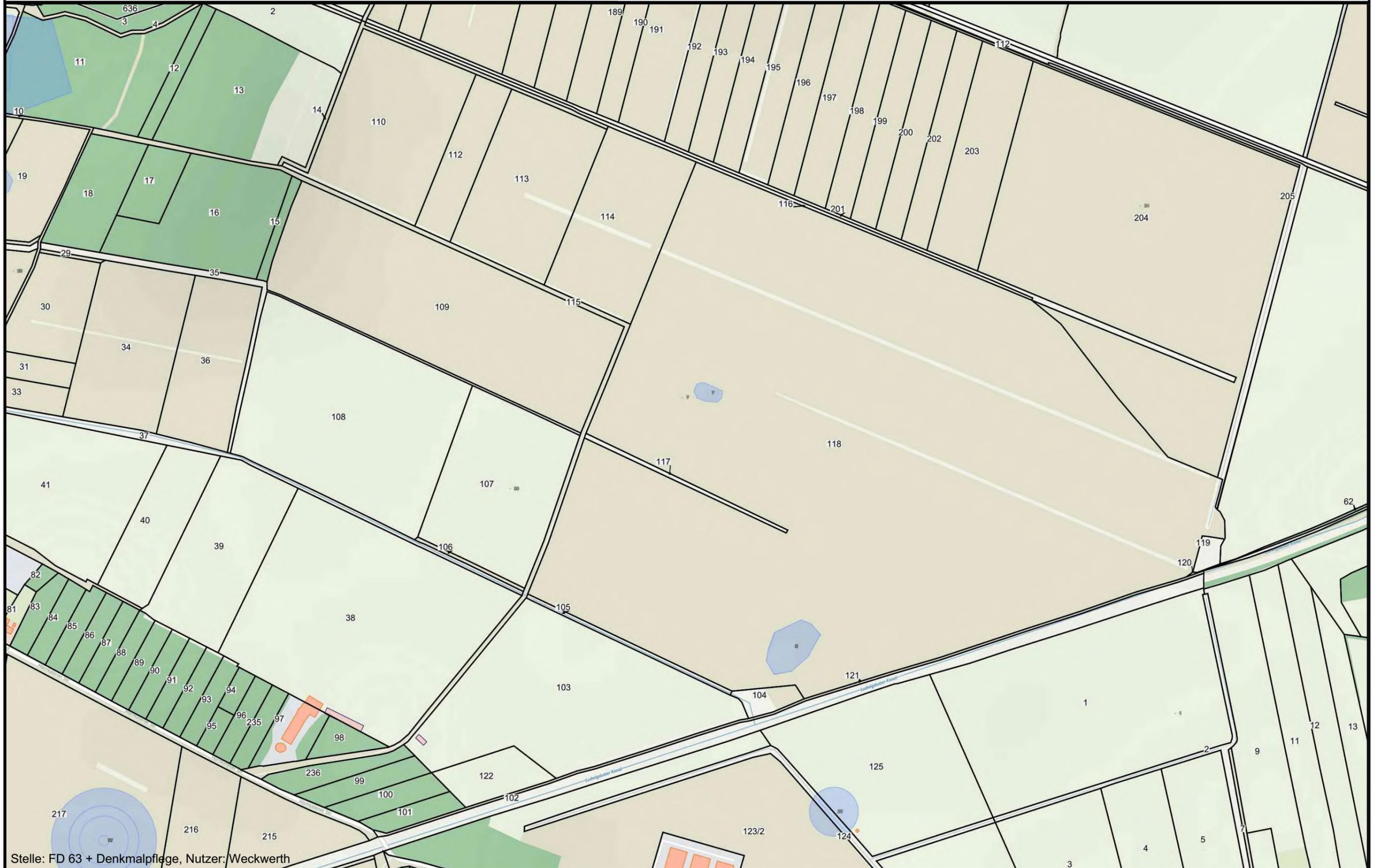
Abfallwirtschaft

Für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sollen die Vorgaben der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge und die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) berücksichtigt werden. Eine solche grundsätzliche Anforderung muss auch für die Wendeanlage und Schleppkurven gelten. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Herr Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Struzyna
SB Bauleitplanung



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Ludwigslust-Land
Bauamt
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust

Organisationseinheit
FD 53 - Gesundheit

Ansprechpartner
Frau Kludasch

Telefon 03871/722-5334 Fax 03871/722-77-5377
E-Mail haike.kludasch@kreis-lup.de

Aktenzeichen
SOHYG-13076-02930

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C154

Datum
08.07.2025

Stellungnahme

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen Amt Ludwigslust-Land

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Die 5. Änderung des F-Plans beinhaltet die Ausweisung von Flächen zur Ansiedlung eines Windenergieparks.

Die im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023-V130-00001-2023/ 005-012-VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230-5 aufgeführten Abstandsregelungen von 1000 m zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion und von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches) dürfen nicht unterschritten werden.

Der Abstand von der ausgewiesenen Fläche zur Wohnbebauung Katenstück in Hornkaten wird gemäß den o. g. Forderungen deutlich unterschritten. Auch für die östlich unmittelbar angrenzende Außenbereichssiedlung Mäthus der Stadt Ludwigslust, werden aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung, Lärm- sowie Schattenwurf-Immissionen erwartet. Es sollten Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen erarbeitet werden.

Weiterhin ist es zwingend erforderlich die Stadt Ludwigslust in das Planvorhaben mit einzubeziehen.

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

Rechnungsadresse | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Gesundheit | Postfach 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

Bankverbindung | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 – 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 – 13.00 und 14.00 – 18.00 Uhr | Mi geschlossen

Ausnahme: Bürgerbüro Parchim, Hagenow, Ludwigslust, Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde (Standort Schwerin) – Mi 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet

Ihre Behördennummer 115 | Mo - Fr 08.00 – 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Planungsvorhaben seitens der betroffenen Gemeinden im Hinblick auf die Ansiedlung von Wohnbebauung und Gewerbe-/Industriebetriebe sind bei der Standortplanung der WEA zu berücksichtigen.

Es gilt zu bedenken, dass bei der Errichtung eines Windenergieparks die weitere Entwicklung der umliegenden Ortschaften sehr erschwert wird. Die Planung von Wohnbebauung und Planung von Erholungsflächen wird nur bedingt und mit Einzelfallprüfung möglich sein.

Es ist zu gewährleisten, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der WEA zu keiner Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner an der vorhandenen Bebauung kommt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Kludasch
Hygieneinspektorin

Internes Schreiben

Organisationseinheit
FD Gesundheit

FD 63 B

Dienstgebäude
Ludwigslust

Im Hause

Auskunft erteilt Ihnen:
Frau Kludasch
03871/722-5334

Datum: 08.07.2025

Schlüsselnummer: SOHYG-13076-02930
Vorgangsnummer: 2025/ALV/000.835-2

S t e l l u n g n a h m e

**Göhlen, 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen;
Amt Ludwigslust-Land
BP 250035**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Die 5. Änderung des F-Plans beinhaltet die Ausweisung von Flächen zur Ansiedlung eines Windenergieparks.

Die im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023-V130-00001-2023/ 005-012-VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230-5 aufgeführten Abstandsregelungen von 1000 m zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion und von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches) dürfen nicht unterschritten werden.

Der Abstand von der ausgewiesenen Fläche zur Wohnbebauung Katenstück in Hornkaten wird gemäß den o. g. Forderungen deutlich unterschritten. Auch für die östlich unmittelbar angrenzende Außenbereichssiedlung Mäthus der Stadt Ludwigslust, werden aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung, Lärm- sowie Schattenwurf-Immissionen erwartet. Es sollten Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen erarbeitet werden.

Weiterhin ist es zwingend erforderlich die Stadt Ludwigslust in das Planvorhaben mit einzubeziehen.

Planungsvorhaben seitens der betroffenen Gemeinden im Hinblick auf die Ansiedlung von Wohnbebauung und Gewerbe-/Industriebetriebe sind bei der Standortplanung der WEA zu berücksichtigen.

Es gilt zu bedenken, dass bei der Errichtung eines Windenergieparks die weitere Entwicklung der umliegenden Ortschaften sehr erschwert wird. Die Planung von Wohnbebauung und Planung von Erholungsflächen wird nur bedingt und mit Einzelfallprüfung möglich sein.

Es ist zu gewährleisten, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der WEA zu keiner Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner an der vorhandenen Bebauung kommt.

Kludasch
Hygieneinspektorin

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

17349 Schönbeck

Ansprechpartner
Frau Luther

Telefon 03871 722- 6848| Fax 03871 722-77-6877
E-Mail friederike.luther@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 250035	Ludwigslust	C 318	08.07.2025

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: vorläufige Stellungnahme/ Nachforderung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, MIKAVI PLANUNG GmbH, Stand April 2024
- Vorentwurf Planzeichnung, M: 1: 10.000, MIKAVI PLANUNG GmbH, Stand März 2024
- Umweltbericht, MIKAVI PLANUNG GmbH, April 2024

Damit der Genehmigungsfähigkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung

(Bearbeiter: Friederike Luther, Tel: 03871 722-6848, E-Mail: friederike.luther@kreis-lup.de)

Nachforderung

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Standort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Es ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Grundlage hierfür sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung M-V“ in der Neufassung 2018. Darin sind alle Eingriffe (Standort, Erschließung, etc.) in Natur und Landschaft hinreichend darzustellen.

Für die Eingriffsbewertung hinsichtlich des Landschaftsbildes und die Beurteilung in dem Zulassungsverfahren ist der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025 anzuwenden.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz
(Carlo Wiechmann, Tel.03871-722-6808, E-Mail: carlo.wiechmann@kreis-lup.de)

Nachforderung

Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen ist ein Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderliche Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm.
,Anlage 2a.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen.

Untersuchungsraum

Ausgangspunkt von Kartierungen oder Betrachtungen zum Eingriff bzw. zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und der daraus resultierenden Bestimmung des Untersuchungsraumes. Die Größe der Untersuchungsräume, die für die betroffenen Artengruppen i.d.R. individuell festzulegen sind, sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich weiterhin aus den vorhandenen Biotopstrukturen. Dabei sind auch die Effekt- und Fluchtdistanzen störeffindlicher Arten und Greifvögel heranzuziehen. Die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, sind zu berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutz zonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V. Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Insofern faunistische /floristische Erfassungen vorgenommen werden, sind diese dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen.

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese als konsequente Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.

Bauzeitenbeschränkungen

Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden. Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämnungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden.

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die jeweiligen Artengruppen zu betrachten.

Nähere Hinweise zum Artenschutz sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu entnehmen, u.a. unter:

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.

Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Anforderungen der übergeordneten Landschaftsplanung etc. können über <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Friederike Luther
Sachbearbeiterin Eingriffsregelung und Gehölzschutz
-untere Naturschutzbehörde-

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

1517 EINGEGANGEN AM 07 JULI 2025



**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12 b, 18273 Güstrow

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Ihr Zeichen: led/köh_3135
Ihre Nachricht vom: 05.06.2025
Bearbeiter: Herr Bobzien (Abt. 2)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-24118-230
Tel.: 0385/588-64-342 (Abt. 3),
Fax: 0385/588-64106
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 03.07.2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 2.

Im Auftrag

T. Hogh-Lehner

Vorhaben

5.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Abteilung Naturschutz und Naturparke (Abteilung 2)

Die Abteilung 2 – Naturschutz und Naturparke des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gibt bezogen auf die Anfrage zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen wie folgt Stellung:

A | Zusammenfassende Darstellung

- (1) Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen wurde das LUNG M-V um Stellungnahme gebeten.
- (2) Das LUNG M-V lehnt das in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Planungsvorhaben ab, da das Vorhabengebiet größtenteils in einem nach der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) des LUNG M-V (2016) definierten Ausschlussbereich von einem Schwarzstorchvorkommen liegt.

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588 64 000

E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umwelt radioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

- (3) Den im Umweltbericht dargelegten Ergebnissen, dass ein ehemaliges Brutvorkommen des Schwarzstorchs aufgegeben wurde, wird gemäß den aktuellen Daten des LUNG M-V widersprochen.
- (4) Das LUNG M-V weist darauf hin, dass der vorliegende Umweltbericht nicht vollständig ist. Die Auswirkungen, die Gesamtbewertung und die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen sind bisher nicht Teil des Umweltberichts. Sie bilden jedoch eine wichtige Grundlage zur Bewertung der dargelegten Änderung des Flächennutzungsplans. Diese Kapitel sind zu ergänzen.

B | Anlass der Stellungnahme

- (1) Die MIKAVI Planung GmbH hat im Namen der Gemeinde Göhlen um Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen gebeten.
- (2) Das Planvorhaben beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen, um ein sonstiges Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen.
- (3) Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den dargereichten Erläuterungen der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen bezogen auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen.

C | Detaildarstellung und Analyse

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Flächen für den Windenergieausbau an Land in Mecklenburg-Vorpommern regelt der „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ (vom 07. Februar 2023) als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechend gibt der Erlass eindeutige, landesweit einheitliche und verbindliche Kriterien für Planungsvorhaben vor, deren Grundlage die Bestimmungen des §45b BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bilden. Für eine kongruente sowie nachvollziehbare Planung von Windenergievorhaben im gesamten Bundesland ist aus Sicht der Abteilung 2 des LUNG M-V der genannte Erlass auch für gemeindliche Vorhaben heranzuziehen, da diese ebenfalls an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes gebunden sind.

Des Weiteren müssen die gesetzlich festgeschriebenen Vorgaben zum Artenschutz gemäß §44 BNatSchG, §45b BNatSchG und Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) unbedingt erfüllt werden. Der Horstschutz nach §23 Abs.4 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - Naturschutzausführungsgesetz) ist ebenso in die weiterführenden Planungen einzubeziehen, beispielsweise bei Planungen von Zuwegungen oder anschließenden Eingriffen in die Landschaft. Die AAB-WEA des LUNG M-V für Vögel und Fledermäuse von 2016 soll ebenfalls im Planungsprozess hinzugezogen werden.

Das geplante Vorhaben besitzt Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter, die im Wirkungsbereich der aufgezeigten Maßnahme existieren.

Nachfolgend wird die Betroffenheit von naturschutzfachlichen Kriterien gemäß LUNG M-V dargestellt:

(1) Schutz von Brutvorkommen des Schwarzstorchs:

Laut den Daten des LUNG M-V befindet sich nordwestlich des Vorhabengebietes ein Horststandort des Schwarzstorchs. Für diesen Horststandort ist gemäß der AAB-WEA (2016) ein Ausschlussbereich von 3 km zu berücksichtigen, in dem Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs durch Windenergieanlagen festgestellt werden können. Gemäß AAB-WEA (2016) wird durch den Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Radius gegen das Störungs- und Schädigungsverbot verstoßen.

Der Schwarzstorch ist eine in Mecklenburg-Vorpommern akut vom Aussterben bedrohte Vogelart. Der landesweite Bestand beläuft sich aktuell auf nur noch auf 5-9 Brutpaare (Rohde 2022). Aufgrund der extremen Seltenheit des Schwarzstorchs führen bereits Verluste einzelner Individuen bzw. Aufgaben einzelner Brutplätze nicht nur zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (LANA 2010).

Die Schlussfolgerung „Ein Ehemaliges Brutvorkommen des Schwarzstorchs wurden aufgegeben“ muss nach Einschätzung des LUNG M-V ausdrücklich zurückgewiesen werden. Folglich wird der Planung für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen widersprochen, da durch die Umsetzung des Vorhabens und dem Bau von Windenergieanlagen mit

einer Auslösung der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.2 und 3 mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Schwarzstorchs in M-V zu rechnen ist.

Auch auf Genehmigungsebene ergeben sich durch die Störungsempfindlichkeit und der signifikanten Beeinträchtigung des Bruterfolgs Ablehnungsgründe nach den Verboten des §44 Abs.1 Nr.2 und 3 BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen im Ausschlussbereich des Schwarzstorchs.

Nach §6 Windenergieflächenbedarfsgesetz bzw. der durch REDIII formulierten Nachfolgegesetzgebung entfallen artenschutzrechtliche Prüfungen für Vögel in als Windenergiegebiet ausgewiesenen Flächen. Ziel dieser Regelung ist es, Verfahren an konfliktarmen Standorten zu beschleunigen. Wichtigste Grundlage hierfür ist, dass die Prüfungen im Rahmen der Ausweisung dieser Gebiete tatsächlich ergeben, dass es sich um konfliktarme Standorte handelt. Dieser Fall ist hier aufgrund der oben beschriebenen Betroffenheit des Schwarzstorchs nicht gegeben, sodass mit der Ausweisung der in Rede stehenden Flächen als Windenergiegebiet durch die Festlegung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen trotz erheblicher und bekannter artenschutzrechtlicher Konflikte die artenschutzrechtlichen Prüfungen im Genehmigungsverfahren gezielt und rechtswidrig umgangen werden würden.

(2) Beachtung der Vogelzugdichte:

Gemäß der „Überprüfung und Aktualisierung des Gutachtens „Modell der Dichte des Vogelzugs (I.L.N Greifswald 1996). Abschlussbericht“ von Tenhaeff M. (2024) befindet sich die Vorhabenfläche in der Zone B, der mittleren bis hohen Vogelzugdichte.

(3) Angrenzendes Rastgebiet für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel

Südlich an das Vorhabengebiet angrenzend befindet sich ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von rastenden Wat- und Wasservögel verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2) nach der Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V“ (I.L.N. Greifswald; IfAO Neu Broderstorf & Heinicke, T., 2007/2009). Auf den Schutz des Rastgebietes ist zu achten.

(4) Landschaftsplanung:

Das gutachtliche Landschaftsprogramm sowie die gutachterlichen Landschaftsrahmenpläne sind für landschaftsplanerische Themen zu beachten. Derzeit arbeitet das LUNG M-V an einer Neubewertung des Landschaftsbildes Mecklenburg-Vorpommerns, die im Jahr 2026 beendet werden soll. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des LUNG M-V zum Landschaftsbild: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/landschaftsbild/>.

Des Weiteren sind die folgenden Aspekte zu beachten:

(5) Ergänzung der fehlenden Kapitel des Umweltberichts:

Ab dem Kapitel „2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung“ sind die Unterkapitel mit dem Hinweis „- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt -“ versehen. Dies ist für eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen dieses Vorhabens nicht ausreichend. Aus diesem Grund insistiert das LUNG M-V auf eine schnellstmögliche Ergänzung der Kapitel, da die bisherigen Darlegungen unzureichend sind.

(6) Aktualität der Daten:

Zu betonen ist, dass die verwendeten naturschutzfachlichen Daten für das weitere Vorgehen und für die fortführenden Untersuchungen bezüglich des dargelegten Vorhabens auf Aktualität zu prüfen sind. Die benötigten Daten sind beim LUNG M-V anzufragen.

Quellen:

- a) Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG); Link: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/anlage_1.html
- b) Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (07.02.2023); Link: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000011010/part/F>
- c) Gemeinde Göhlen: 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Begründung – Vorentwurf, April 2024.
- d) Gemeinde Göhlen: 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung. Vorentwurf, April 2024.

- e) Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) ; Link: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NatSchAGMVpIVZ>
- f) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG); Link: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html#BJNR254210009BJNE009200311
- g) I.L.N. Greifswald; IfAO Neu Broderstorf & Heinicke, T. (2007/2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- h) Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- i) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Fledermäuse.
- j) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel.
- k) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern; Link: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/gutachtliches-landschaftsprogramm/>
- l) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte. Erste Fortschreibung; Link: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/downloads-glpr-ms/>
- m) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Link: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>
- n) ROHDE, C. (2022): Schwarzstorch-Analysen in M-V 2022/2023, Stand: 02. November 2022.
- o) Tenhaeff M. (2024): Modell der Dichte des Vogelzugs (I.L.N Greifswald 1996). Abschlussbericht.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Pampower Straße 68, 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
z. Hd. Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiter: Iris Hansen
Telefon: 0385 588 89 142
E-Mail: iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 130-505-29/25
Datum: 04.07.2025

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung und Planung), Amt Ludwigslust- Land für die Gemeinde Göhlen, WM 510

Landesplanerische Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.06.2025

Sehr geehrte Frau Leddermann,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVObI. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung hat der Vorentwurf für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen bestehend aus Planzeichnung (Stand: März 2024) und Begründung (Stand: April 2024) vorgelegen.

Planungsziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“. Die Gemeinde Göhlen strebt damit „eine berücksichtigungsfähige Planung an, um im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Erzeugung von Windenergie substanziell Raum zu schaffen und gleichzeitig „Wildwuchs“ zu unterbinden“. Das Vorhaben hat eine

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Pampower Straße 68, 19061 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Größe von ca. 42 ha und umfasst in der Gemarkung Göhlen, Flur 5 die Teilstücke 103-105, 110 und 112-118 vollständig oder in Teilflächen.

Basierend auf der Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Absatz 5 BauGB kann die Gemeinde seit dem 14.01.2024 mit der Ausweisung von Windflächen im Flächennutzungsplan (FNP) über die Festlegungen der Regionalplanung hinausgehen, sofern dabei im Raumordnungsplan keine „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“ festgelegt wird. Da in Westmecklenburg aktuell noch keine die Windenergie betreffenden Ziele der Raumordnung existieren, ist die Gemeindeöffnungsklausel hier zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschlägig.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhlen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) an Land über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (VR Wind) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WEA oder Windparks entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Solange keine Ziele der Raumordnung vorliegen, ist bei der zu treffenden Abwägung den Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.

Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM sieht für den Vorhabensbereich keine Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie (VR Wind) vor.

Das Vorhabengebiet liegt zwar partiell innerhalb einer Potentialfläche, die nicht von Ausschlusskriterien überlagert ist, allerdings unterlag diese Potentialfläche dem Abwägungskriterium „Denkmalschutz“ und wurde deshalb nicht als VR Wind berücksichtigt.

Gemäß Begründung zum FNP wurden bei der Flächenwahl die zwei Ausschlusskriterien „1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion“ und „800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)“ berücksichtigt wurden. Der 1.000 m Abstand wird allerdings im Westen des Vorhabengebietes unterschritten und der 800m Abstand im Osten.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze

4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM). Die genannten Planungsinhalte und Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gez. Iris Hansen



STADT LUDWIGSLUST

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Ludwigslust · Schloßstraße 38 · 19288 Ludwigslust

Gemeinde Göhlen

über:
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Postanschrift: Stadt Ludwigslust ·
PF 45 · 19282 Ludwigslust
Fachbereich: Stadtentwicklung und Tiefbau
Name: Stefan Schiefele
Tel.: 03874 / 526-227
Fax: 03874 / 526-109
E-Mail: stefan.schiefele@ludwigslust.de
Internet: www.ludwigslust.de
Datum: 04.07.2025

Ihr Zeichen: ---
Mein Zeichen: PAT 0130

Stellungnahme der Stadt Ludwigslust zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen. Die Stadt Ludwigslust nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die vorgelegten Unterlagen lassen nicht erkennen, welche Auswirkungen die geplante Änderung auf die Stadt Ludwigslust und die Ortsteile Kummer, Mäthus und Hornkaten haben. Es ist nicht ausreichend, viele offene Fragen erst auf die Genehmigungsphase zu verschieben. Im Rahmen der Planung ist zu erwarten, dass die wesentlichen absehbaren Konflikte bereits im Bauleitplanverfahren gelöst oder zumindest eingeordnet werden.

Paragraf 2 EEG besagt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden Interesse stehen und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einbracht werden sollen. Eine umfangliche Schutzgüterabwägung ist auf Grundlage dieses Planungsstands jedoch ausgeschlossen.

Die einzelnen Sachverhalte sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dedizierter - auch durch entsprechende Fachgutachten - auszuarbeiten.

Laut Begründung und Umweltbericht werden zwischen SO Windpark und Wohngebieten folgende Abstände eingehalten:

- 1.000 m zu Innenbereichslagen nach § 34 BauGB und
- 800 m zu Außenbereichs- und Splittersiedlungen nach § 35 BauGB

Diese Abstände haben sich in den letzten Jahren als Standard etabliert. Auch die Übersichtskarte in der Abbildung 1 (Quelle UKA Rostock, März 2024) bildet diesen Sachverhalt korrekt ab. Abweichend davon weist jedoch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das SO Windpark z.T. deutliche Unterschreitungen dieser Abstände auf. Die Grundstücke Mäthus 5, OT Kummer (Gem. Kummer, Flur 2, Flurstück 207) sowie Katenstück 4, OT Hornkaten (Gem. Hornkaten, Flur 2, Flurstück 9) sind als Splitter- bzw. Außenbereichssiedlungen zu werten. Laut Meldedaten sind beide Grundstücke bewohnt. Demnach ist ein Abstand von 800 m in der Planung zu berücksichtigen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Planung bei den Abständen zum eigenen Siedlungsgebiet in Göhlen konsequent bleibt, während in Richtung der Nachbargemeinden die etablierten Mindestabstände unterschritten werden. Diese inkonsequente und einseitige Handhabung erscheint weder sachgerecht noch fair gegenüber den betroffenen Nachbargemeinden. Wir fordern daher eine umgehende Korrektur der Planung, sodass die Abstände auch in Richtung Mäthus und Hornkaten den üblichen und anerkannten Mindestanforderungen entsprechen.

Das Denkmalensemble „Schloss, Park und Stadt Ludwigslust“ stellt ein Kulturdenkmal von landesweiter Bedeutung dar. Die Fläche liegt etwa 5 km westlich vom Plangebiet. Die geplante Windenergienutzung droht das Ensemble negativ zu beeinträchtigen. Eine entsprechende Betroffenheit und Relevanz wird in der Planung richtigerweise erkannt. Schlussfolgerungen daraus werden jedoch nicht beschrieben.

Völlig unberücksichtigt gelassen wurde bisher das Denkmal „Waldpark Ludwigsluster Holz“. Das „Ludwigsluster Holz“ ist „ein Werk der Gartenkunst bzw. Landschaftsgestaltung des 18. und 19. Jahrhunderts und als herrschaftliches Jagdgebiet ein herausragendes Zeugnis im Kontext der Ludwigsluster Residenzlandschaft“. (Zitat: Dr. Dornbusch; Präsentation im Bauausschuss der Stadt Ludwigslust am 21.04.2024)

Wesentlicher Teil des Denkmals sind die 14 Alleen mit weitreichenden Schneisen, welche Blickbeziehungen innerhalb des Denkmals sowie in die umgebene Landschaft ermöglichen. Mindestens eine dieser Schneisen zeigt direkt in das Gebiet des Windparks, sodass auch eine unmittelbare Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Dieser Aspekt ist im Rahmen der Planung zu untersuchen und zu bewerten.

Im Bereich Kummer, Mäthus und Hornkaten befinden sich Wohnnutzungen in der Nähe zum Vorhabengebiet. Zwar ist ein Mindestabstand eingehalten worden, jedoch bestehen erhebliche Immissionsschutzbedenken (Schall, Schatten), insbesondere, weil keine belastbaren Aussagen im Rahmen der Planung getätigt wurden. Es mangelt hier an der erforderlichen Abwägungstiefe.

Die vorgenommene Alternativenprüfung ist nicht nachvollziehbar. Siedlungsabstände und Wald spielen auch beim Geltungsbereich des ausgewiesenen Sondergebietes eine Rolle. Andere Themen wie z.B. der Denkmalschutz würden evtl. für die Nutzung des westlichen Potenzialraumes sprechen. Dies ist nicht weiter untersucht worden. Es mangelt hier an einer nachvollziehbaren Abwägung aller Belange zu Gunsten des vorgeschlagenen Geltungsbereiches.

Sollten während der Bauzeit Grundwasserabsenkungen notwendig sein, weisen wir darauf hin, dass im Ortsteil Hornkaten vier Grundstücke (Katenstück 1-4) nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind. Diese Grundstücke werden trinkwasserseitig mit eigenen Brunnen versorgt. Es ist auszuschließen, dass die Grundwasserabsenkung dazu führt, dass die Wasserversorgung mittels Brunnen für die genannten Grundstücke - aber auch für die gesamte Region - nicht mehr möglich oder eingeschränkt ist. Entsprechende Nachweise sind vom Vorhabenträger zu führen.

Die Nutzung der Windenergieanlage führt zu Materialabrieb, insbesondere an den Rotorblattspitzen, wodurch Schadstoffe in die Umwelt gelangen können. Dieser Umwelteinfluss wurde bisher nicht behandelt und sollte im weiteren Verfahren beachtet werden.

Die Stadt Ludwigslust ist Mitglied im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. In dieser Funktion ist sie bei der Entwicklung von Vorranggebieten für die Windenergie mit beteiligt. Wir begrüßen ausdrücklich die regionsweit abgestimmte und in der Wechselwirkung betrachtete Entwicklung von Windgebieten - wie es in der Regionalplanung erfolgt. Aus diesem Grund sollte der aktuelle Stand der Regionalplanung (hier: 4. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM 2011, Kap. Energie (April 2024)) Berücksichtigung finden.

Ziel der gemeindlichen Planung ist es, Wildwuchs durch städtebauliche Planung zu vermeiden. Aus Sicht der Stadt Ludwigslust passiert an dieser Stelle jedoch genau das Gegenteil, da hier nicht im Einklang mit dem abgestimmten regionalen Planungskonzept agiert wird.

Allgemeine Hinweise:

- Im Kapitel Landschaftsplan wird auf ein brandenburgisches Ausführungsgesetz verwiesen. Hier ist Bezug zum hiesigen Ausführungsgesetz zu nehmen.
- Im weiteren Verlauf des Kapitels ist die Rede von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Harnekop“ die Rede. Die Bezeichnung ist auf die hiesige Planung anzupassen.
- Das Beteiligungsverfahren wird von einem anderen Planungsbüro durchgeführt, als auf der Vollmacht angegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Pinnow
Bürgermeister

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Frau Köhn
Mühlenstr. 28
17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 27. JUNI 2025
1514

Telefon: 0385 / 588 66011
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-196-25-5121-76046
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26. Juni 2025

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhlen

Ihr Schreiben vom 05. Juni 2025

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Auf Grund konkreter Planungsabsichten möchte die Gemeinde Göhlen ihren FNP ändern. Der Geltungsbereich der Änderung von Flächen für Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet „Windpark“ und umfasst 42 ha Ackerflächen. Dies betrifft die Feldblöcke DEMVLI107BB10021 und DEMVLI107BB10069. Die Bodenwertzahlen wurden mit 20 bis 30 Bodenpunkten angegeben. Zu den Kompensationsmaßnahmen wurden zum gegenwärtigen Stand der Planungen keine Aussagen getroffen.

Bei der Planung und Realisierung des Windparks ist darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Flächen nicht unwirtschaftlich zerschnitten werden. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss erhalten werden. Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung des Bauvorhabens in den Ursprungszustand zu versetzen. Es ist auf Be- und Entwässerungsanlagen zu achten und deren Funktionsfähigkeit ist zu erhalten.

Boden ist nicht vermehrbar und stellt den wichtigsten Produktionsfaktor der Landwirtschaft dar. Der Flächenverbrauch ist daher auf den absolut notwendigen Umfang zu begrenzen.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. mir angezeigt wurde:

Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Rechtswert	Hochwert
Biogas-Erzeugungsanlage und Rinderhaltungsanlage BST: 1354267	Kummer	2	139/4	33260221	5914293
Biogasanlage Agrarprodukte Göhlen BST: 1354395	Techentin	2	313/9	33258275	5912121
Broilergroßeltern-tieranlage RD Farm KG Roland Siegemund BST: 1354435	Göhlen	5	123 (Teilstück)	33259953	5912057

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Innerhalb des Planungsbereichs und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Genehmigungsverfahren:

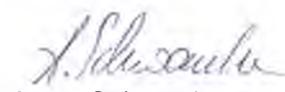
Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Göhlen	5	112, 113, 114, 115	33259902,07	5913056,13
WEA 02	Göhlen	5	115, 118	33260102,64	5912744,02
WEA 03	Göhlen	5	115, 118	33260156,41	5912391,82
WEA 04	Göhlen	5	114, 118	33260585,93	5912689,27
WEA 05	Göhlen, Kummer	5 2	118 200, 202, 203	33260472,45	5913037,79
WEA 06	Kummer	6	92	33259928,07	5913635,74
	Technische Parameter: Typ Nordex N175-6.8, Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 266,5 m, Nennleistung 6,8 MW				
WEA 07	Kummer	6	110	33260457,61	5913582,76
	Technische Parameter: Typ Nordex 149-5.7 Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Gesamthöhe 238,5 m, Nennleistung 5,7 MW				

Die angegebenen 7 WKA befinden sich im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG unter dem Arbeitstitel „Göhlen I“.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Lisa Köhn

Von: leitungsauskunft@wemacom.de
Gesendet: Freitag, 4. Juli 2025 08:11
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Reg.- Nr.: XTPD 2025/01754

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Zu dieser Baumaßnahme erheben wir keine Einwände, da sich im ausgewiesenen Baubereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

René Panke
Leitungsauskunft
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2224
leitungsauskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de



WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. Juni 2025 15:49

An: poststelle@aflwm.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; kontakt@bvvvg.de; raumbezug@laiv-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <baiudbwinfra3toeb@bundeswehr.org>; leitungsanskunft@50hertz.com; info@gdmcom.de; Leitungsanskunft GASCADE <leitungsanskunft@gascade.de>; leitungsanskunft@wemag-netz.de; leitungsanskunft@wemacom.de; Ute.Glaesel@telekom.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; kundencenter1@zkwil.de; mail@wbv-untere-elde.de; o.blietz@ba.mv-regierung.de; landgesellschaft@lgm.de; Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <richtfunk.anskunft@vodafone.com>; Hannes.parbs@hansewerk.com; poststelle@eba.bund.de; jasnitz@lfoa-mv.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost <db.dbimm.baurecht-ost@deutschebahn.com>; poststelle@sn.sbl-mv.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; knoll@schwerin.ihk.de; poststelle@lung.mv-regierung.de

Betreff: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "koehn@mikavi-planung.de" und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Göhlen beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: leitungsaskunft@wemag-netz.de
Gesendet: Freitag, 8. August 2025 12:56
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen
Anlagen: 52502935_Paket.zip

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich keine MS-Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH.

Es liegt keine unmittelbare Beeinflussung der 110-kV-Freileitung der Wemag Netz GmbH vor. Dennoch ist der Hinweis zu vermerken, dass aufgrund der Nähe zur Freileitung und der möglichen Bauhöhe der WEA im Rahmen des Bebauungsprojektes des Windparks ein Nachweis der Schwingungsbeeinflussung auf die Leiterseile nach DIN EN 50341-2-4:2019 durchzuführen ist. Dies ist durch den Anlagenerrichter zu erstellen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsaskunft/index.html

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Juni 2025 17:01
An: leitungsaskunft@wemag-netz.de
Betreff: AW: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "koehn@mikavi-planung.de" und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen eine Fristverlängerung bis zum 07.08.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de <leitungsauskunft@wemag-netz.de>

Gesendet: Donnerstag, 19. Juni 2025 12:49

An: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Betreff: AW: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihre Nachricht.

Leider können wir aufgrund der Komplexität Ihrer Anfrage die Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 07.07.2025 nicht einhalten. Daher bitten wir Sie recht höflich um eine Verlängerung der Abgabefrist unserer Stellungnahme.

Mit der Bitte um eine schriftliche Bestätigung der Fristverlängerung bis zum 07.08.25 verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. Juni 2025 15:49

An:poststelle@aflwm.mv-regierung.de;poststelle@staluwm.mv-regierung.de;kontakt@bvvg.de; raumbezug@laiv-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <baiudbwinfrai3toeb@bundeswehr.org>;leitungsauskunft@50hertz.com; info@gdmcom.de; Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>;leitungsauskunft@wemag-netz.de; leitungsauskunft@wecom.de; Ute.Glaesel@telekom.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; kundencenter1@zkwal.de; mail@wbv-untere-elde.de; o.blietz@ba.mv-regierung.de; landgesellschaft@lgm.de; Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <richtfunk.auskunft@vodafone.com>; Hannes.parbs@hansewerk.com; poststelle@eba.bund.de; jasnitz@lfoa-mv.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost <db.dbimm.baurecht-ost@deutschebahn.com>; poststelle@sn.sbl-mv.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; knoll@schwerin.ihk.de; poststelle@lung.mv-regierung.de

Betreff: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Göhlen beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

WEMAG-Netz GmbH | Obotritenring 40 | 19053 Schwerin
Geschäftsführer: Janett Drewke, Tim Stieger, Sebastian Winter
Amtsgericht Schwerin | HRB 9319